

**Übergangsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
(Bachelor of Science)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S.1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technische Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen der Technische Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen der Technische Hochschule Wildau Nr. 3/2020) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technische Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtl. Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen der Technische Hochschule Wildau Nr. 13/2021) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 21.06.2021 die folgende Übergangsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 27.09.2021:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich	3
§ 2 Außerkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung und der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	4
§ 3 Rechtsfolgen des Außerkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnungen und der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	4
§ 4 Verbleib in alter Studien- und Prüfungsordnung Wirtschaftsinformatik und Wechsel in neue Studien- und Prüfungsordnung Wirtschaftsinformatik	6
§ 5 Lehrangebot nach den auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen	8
§ 6 Informationsbestimmungen	9
§ 7 Inkrafttreten	9
Anhang:	9
Anlage A: Äquivalenztabelle anrechenbarer Prüfungsleistungen bei Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung	10
Anlage B: Äquivalenztabelle der äquivalenten Lehrveranstaltungen bei Verbleib in der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung	12

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Übergangsordnung regelt für Studierende des Studiengangs Wirtschaftsinformatik nach den Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) bis einschließlich der Fassung vom 20.05.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr.17/2020) und nach der Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der TH Wildau bis einschließlich der Fassung vom 18.01.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2016) beim Wechsel in den Studienablauf nach der neu gefassten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021) und die Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Wildau vom 26.02.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2021) die Anerkennung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen für den Abschluss des Studiums.
- (2) Zudem regelt die Ordnung für die Fortführung des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) nach den Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) bis einschließlich der Fassung vom 20.05.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2020) die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen für den Abschluss des Studiums.
- (3) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die spätestens zum Sommersemester 2021 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert worden sind und auf die die Studienordnung vom 20.05.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2020) zutrifft. Sie gilt ferner für die Studierenden, auf die noch die vorherigen Studienordnungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik zutreffen.

§ 2

Außerkräfttreten der Studien- und Prüfungsordnung und der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen sowie Praktikumsordnungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Technischen Hochschule Wildau treten zum Ende des Sommersemesters 2028 außer Kraft. Das betrifft folgende Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Praktikumsordnung:

Bezeichnung	Erlassdatum	Amtliche Mitteilung Nr.
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	20.05.2020	17/2020
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	10.05.2019	25/2019
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	08.06.2018	29/2018
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 16.09.2016, Amtliche Mitteilung 14/2016 in der Fassung vom	06.07.2017	19/2017
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der TH Wildau (FH) vom 25.06.2008, Amtliche Mitteilung 6/2008 in der Fassung vom	22.03.2012	8/2012
Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der TH Wildau	18.01.2016	3/2016
Ordnung für das Praktikum des Fachbereichs Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik an der TH Wildau [FH] vom 23.09.2009, Amtliche Mitteilung 09/2009 in der Fassung vom	02.05.2011	7/2011

§ 3

Rechtsfolgen des Außerkräfttretens der Studien- und Prüfungsordnungen und der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)

- (1) In den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik werden ab dem Wintersemester 2021/2022 keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert.
- (2) Alle in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikulierten Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Prüfungsleistungen bis einschließlich Sommersemester 2028 abzuschließen. Gleiches gilt für die Anfertigung der Abschlussarbeiten.

- Die Anmeldung der Anfertigung der Abschlussarbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb dieser Frist eingehalten werden kann. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht. Studierenden, die innerhalb dieser Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben, kann in Ergänzung der prüfungsordnungsrechtlichen Regelungen der Abschlussgrad in diesem Studiengang nicht mehr verliehen werden (Verlust des Prüfungsanspruchs). Sie sind zu exmatrikulieren, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Technischen Hochschule Wildau wechseln oder eine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt. Für den Wechsel in einen anderen Studiengang der Technischen Hochschule Wildau gelten die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach der Rahmenordnung und den Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Wildau.
- (3) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik gelten die Bestimmungen über die Fristen von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen nach den Regelungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs bis einschließlich der Fassung vom 20.05.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2020). Bis zum Ablauf dieser Fristen wird den Studierenden in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeräumt, Prüfungen nach den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen abzulegen; es besteht, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Matrikel (Wintersemester 2020/2021), ein Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Lehrveranstaltungen, Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.
- (4) Soweit Studierende es versäumt haben, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 zu erbringen und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben, oder soweit es durch die Regelung in Absatz 3 zu einer unbilligen Härte als Folge dieser Satzung kommt, kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden. Ausnahmeentscheidungen werden einmalig und endgültig getroffen. In diesen Fällen verlängert der Prüfungsausschuss ohne Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung die Prüfungsfrist nach Absatz 3 angemessen abhängig vom jeweiligen Härtefall. In Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist eine Verlängerung aus Härtefallgründen längstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu welchem die jeweilige Regelstudienzeit des betroffenen Studiengangs zuzüglich weiterer zehn Semester gerechnet ab dem Wintersemester 2021/2022 abläuft. Die Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgen nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. Nach Ablauf der aufgrund eines Härtefalls ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist findet Absatz 2 Anwendung.
- (5) Eine unbillige Härte im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn eine Studierende/ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihr/ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Fristen nach Absatz 3 zu wahren. Hierzu zählen insbesondere:
- a.) Zeiten, während derer der Studierende wegen Krankheit zur Unterbrechung des Studiums gezwungen war,
 - b.) Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,

- c.) Zeiten des Mutterschutzes und während Zeiten in denen Studierende aufgrund der Geburt des Kindes und dessen erforderlichen Betreuung sowie Versorgung des Kindes nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,
- d.) Zeiten der Pflege einer/eines nach Pflegezeitgesetz pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbilligen Härte ist von der/dem Studierenden durch Darlegung der Tatsachen und Nachweise schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung oder Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

- (6) Besteht für eine Studierende/einen Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsinformatik nach den Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) bis einschließlich der Fassung vom 20.05.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2020) aufgrund der vorgehenden Bestimmungen noch ein Prüfungsanspruch und die Möglichkeit, die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen abzulegen, obwohl ein entsprechendes Lehrangebot nicht mehr vorhanden ist, hat sich die/der Studierende mit der/dem zuständigen Studiengangsprecherin/Studiengangsprecher umgehend über einen individuellen Prüfungsplan zur Beendigung des Studiums (Studienverlaufsplan) abzustimmen. Ist diese Studiengangsprecherin/dieser Studiengangsprecher keine Hochschullehrerin/kein Hochschullehrer, hat sie/er eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer für diese Beratung hinzuzuziehen. Der Studienverlaufsplan wird schriftlich festgehalten und von der/dem Studierenden sowie der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher und der ggf. hinzugezogenen Hochschullehrerin oder dem ggf. hinzugezogenen Hochschullehrer unterschrieben und der Studierendenakte beigefügt. Eine Kopie wird dem Studierenden, dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten und dem zuständigen Prüfungsausschuss übergeben. Kommt die/der Studierende dieser Pflicht nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss durch Bescheid nach Aufforderung und Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist den Prüfungsanspruch abweichend von Absatz 2 versagen.

§ 4

Verbleib in alter Studien- und Prüfungsordnung Wirtschaftsinformatik und Wechsel in neue Studien- und Prüfungsordnung Wirtschaftsinformatik

- (1) Studierende, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Wildau vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemesters 2028 nach der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen oder ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021) fortsetzen (Wechsel).

- (2) Im Fall des Wechsels des Studiengangs nach Absatz 1 ist von der/dem Studierenden ein Antrag auf Fortführung des Bachelorstudiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021) beim Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zu stellen, dem ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen zugefügt ist. Falls bereits ein Wahlpflichtmodul gewählt wurde, ist das gewählte Wahlpflichtmodul in dem Antrag anzugeben. Das nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung gewählte Wahlpflichtmodul wird in der Regel fortgeführt.
- (3) Anträge auf Wechsel des Studiengangs sind spätestens zum 15.07. für das Wintersemester bzw. zum 15.01. für das Sommersemester an das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zu richten. Ein Wechsel während des Semesters ist nicht möglich. Studierende der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik haben nur bis zum 15.01.2028 letztmalig die Möglichkeit eines Wechsels in Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik vom 20.08.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021).
- (4) Über den Antrag auf Wechsel ergeht ein Bescheid des Sachgebietes Studentische Angelegenheiten.
 - (a) Wenn dem Antrag der/des Studierenden ohne Einschränkungen entsprochen wurde, ist der Wechsel zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021) vollzogen.
 - (b) Wenn dem Antrag der/des Studierenden nur teilweise oder mit Änderungen entsprochen wurde, ist der/dem Studierenden freigestellt, die getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen und nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021) zu studieren.
 - (c) Wird die Entscheidung von der/dem Studierenden nicht angenommen, hat die/der Studierende weiter nach der für sie/ihn geltenden Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik zu studieren. Ein erneuter Antrag ist möglich.
 - (d) Ein Wechsel von dem Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021) zurück zum Studium nach der alten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist nicht möglich.
- (5) Falls das Studium nach der alten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beendet wurde, kann kein Antrag auf Wechsel zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021) mehr gestellt werden. Dies gilt auch im Falle eines erfolglos beendeten Studiums.

- (6) Liegt ein Antrag einer/eines Studierenden auf Wechsel von der alten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021) vor, sind für alle anrechenbaren Prüfungsleistungen die nicht bestandenen Prüfungsversuche festzustellen und anzurechnen, soweit es sich um äquivalente Module handelt. Die äquivalenten Module sind im Anhang A dieser Ordnung in einer Äquivalenztabelle aufgeführt.
- (7) Erworbene Leistungen, die nicht für die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021) angerechnet werden können, werden der/dem Studierenden im Sinne des § 28 Absatz 4 Rahmenordnung der Technische Hochschule Wildau als Zusatzleistungen vom Fachbereich bescheinigt.
- (8) Bei einem Wechsel können Module bzw. Prüfungsleistungen in der neuen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021) frühestens in dem Semester absolviert werden, in dem sie gemäß Stundentafel bei Immatrikulation im Wintersemester 2021/2022 regulär für diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vorgesehen sind. Studierende können vor dem Wechsel diesbezüglich und insbesondere zu den Regelstudienzeiten Beratungen bei der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher wahrnehmen.

§ 5

Lehrangebot nach den auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Der Lehrbetrieb nach den auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist mindestens für den Zeitraum nach § 3 Absatz 3 sicherzustellen. Der für den Studiengang zuständige Fachbereich gewährleistet im Zusammenwirken mit den am Studiengang beteiligten Modulverantwortlichen die Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Das Lehrangebot der einzelnen Fachsemester wird fortlaufend semesterweise eingestellt.
- (3) Werden in anderen Studiengängen der Technische Hochschule Wildau äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden. Die Äquivalenz der Lehrveranstaltungen wird durch die/den Modulverantwortliche/n festgestellt. Die Einstellung von Lehrveranstaltungen ist nur für zukünftige Semester möglich und wird vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden insbesondere unter Beachtung des § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1. Die Studierenden sind vor dem Einstellen von Lehrangeboten über die Möglichkeiten nach Satz 1 zu informieren und nach Bedarf zu beraten.

- (4) Nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021) der Technische Hochschule Wildau werden äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche es den Studierenden der alten Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese äquivalenten Lehrveranstaltungen lassen sich der Anlage B dieser Ordnung entnehmen. Über eine darüberhinausgehende Äquivalenz von Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag im Einzelfall.

§ 6 Informationsbestimmungen

Die Studierenden der alten Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik werden im Wintersemester 2021/2022 hierüber sowie über die Folgen hieraus mindestens in Textform in Kenntnis gesetzt. Insbesondere mit Teilzeitstudierenden wird ein individueller Studienverlaufsplan vereinbart, der eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zum Ziel hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge des Studiengangs Wirtschaftsinformatik.

Wildau, 27.09.2021

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Anlage A: Äquivalenztabelle anrechenbarer Prüfungsleistungen bei Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung
- Anlage B: Äquivalenztabelle der äquivalenten Lehrveranstaltungen bei Verbleib in der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung

Anlage A:
Äquivalenztabelle anrechenbarer Prüfungsleistungen bei Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung

Module der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	Anerkennung im Modul der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)
Mathematik	
Mathematik I	Mathematik I
Mathematik II	Mathematik II
Softwareentwicklung	
Softwareentwicklung I	Grundlagen der Programmierung
Softwareentwicklung II	Fortgeschrittene Softwareentwicklung
Statisches Internetworking	Einführung in die Wirtschaftsinformatik
Datenbanken	Datenbanken
Betriebssysteme	Spezialisierung (Softwareentwicklung): Parallele und Verteilte Systeme
Dynamisches Internetworking	Spezialisierung (Softwareentwicklung): Algorithmen und Datenstrukturen
Methodik und Modellierung	
Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik	Grundlagen der Informationstechnologie
Geschäftsprozessmanagement	Geschäftsprozessmanagement
Software Engineering	Software Engineering
Data Warehouse	Spezialisierung (Data Engineering): Data Warehouse
E-Business und IT-Management	<i>kein anerkennbares Modul</i>
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	
Grundlagen der BWL und der VWL	Grundlagen der Betriebswirtschaft
Betriebliches Rechnungswesen	Rechnungswesen
Projektplanung und Projektmanagement	Projektplanung und Projektmanagement
Recht	IT-Recht
Controlling	Controlling
Produktionswirtschaft, Logistik und Modellierung	Produktionswirtschaft und Logistik
Investition und Finanzwirtschaft	Spezialisierung (Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT) Mittelstand): Investition und Finanzierung für KMU
Marketing und Marktforschung	Digital Marketing
Wirtschaftsenglisch	International Business Communication
Wirtschaftsinformatik	
Business Intelligence	Business Intelligence
Operations Research	Spezialisierung (Produktion & Logistic): Operations Research
Enterprise Resource Planning Systems	ERP-Systeme
Projekte	
Projekt I	Projekt I
Projekt II	Projekt II
Wahlpflichtmodule	
Wahlpflicht Soft Skills	Interdisziplinäre Modul
Wahlpflicht BWL	<i>Spezialisierung¹</i>
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	<i>Spezialisierung¹</i>
Studienabschlussphase	
Praktikum	Praktikum

Bachelorarbeit	Bachelorarbeit
----------------	----------------

¹In den Spezialisierungen nach Absprache anzuerkennen

Anlage B:
Äquivalenztabelle der äquivalenten Lehrveranstaltungen bei Verbleib in der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung

Lehrveranstaltung der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	äquivalente Lehrveranstaltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	äquivalente Lehrveranstaltung in anderen Studiengängen
Mathematik		
Mathematik I	Mathematik I	
Mathematik II	Mathematik II	
Softwareentwicklung		
Softwareentwicklung I	Grundlagen der Programmierung	
Softwareentwicklung II	Fortgeschrittene Softwareentwicklung	
Statisches Internetworking	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	
Datenbanken	Datenbanken	
Betriebssysteme	Spezialisierung (Softwareentwicklung): Parallele und Verteilte Systeme	
Dynamisches Internetworking	Spezialisierung (Softwareentwicklung): Algorithmen und Datenstrukturen	
Methodik und Modellierung		
Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik	Grundlagen der Informationstechnologie	
Geschäftsprozessmanagement	Geschäftsprozessmanagement	
Software Engineering	Software Engineering	
Data Warehouse	Spezialisierung (Data Engineering): Data Warehouse	
E-Business und IT-Management	<i>kein anerkennbares Modul</i>	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen		
Grundlagen der BWL und der VWL	Grundlagen der Betriebswirtschaft	
Betriebliches Rechnungswesen	Rechnungswesen	
Projektplanung und Projektmanagement	Projektplanung und Projektmanagement	
Recht	IT-Recht	
Controlling	Controlling	
Produktionswirtschaft, Logistik und Modellierung	Produktionswirtschaft und Logistik	
Investition und Finanzwirtschaft	Spezialisierung (Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT) Mittelstand): Investition und Finanzierung für KMU	
Marketing und Marktforschung	Digital Marketing	
Wirtschaftsenglisch	International Business Communication	
Wirtschaftsinformatik		
Business Intelligence	Business Intelligence	
Operations Research	Spezialisierung (Produktion & Logistik): Operations Research	
Enterprise Resource Planning Systems	ERP-Systeme	

Projekte		
Projekt I	Projekt I	
Projekt II	Projekt II	
Wahlpflichtmodule		
Wahlpflicht Soft Skills	Interdisziplinäre Modul	
Wahlpflicht BWL		Studiengang Betriebswirtschaftslehre: Wahlpflicht - großer Katalog (BWL-Modul)
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	ein Modul aus den Spezialisierungen Data Engineering, Data Analytics oder Softwareentwicklung, welches noch nicht belegt wurde.	
Studienabschlussphase		
Praktikum	Praktikum	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	